

## Zertifizier- und Überwachungsverordnung-Statik ISW (ZÜVOISW-Statik)

### Gegenstand der Zertifizier- und Überwachungsverordnung-Statik ISW

Die Zertifizier- und Überwachungsverordnung-Statik ISW gilt in sachlicher Hinsicht für:

- Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen (in Folgenden System genannt).

Diese Zertifizier- und Überwachungsverordnung-Statik ISW unterliegt dem Recht, das am Sitz des ISW gilt. Gleichzeitig ist Grundlage für jede Zertifizierungstätigkeit auch das Zertifizierungsprogramm-Statik von ISW nach Formblatt FB „Zertifizierungsprogramm-Statik“, das für Zertifizierungen von Statikbüros sinngemäß anzuwenden ist.

### 1 Vertragsgegenstand mit dem Kunden

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung der Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1 im Unternehmen des Kunden für die Durchführung von Bemessungen an tragenden Stahl- und/oder Aluminiumtragwerken zur Ausführung nach EN 1090-1, EN 1090-2 und/oder EN 1090-3.
- 1.2 Für das/die vorgenannte(n) Bauprodukt(e) erfolgt die notwendige Bestätigung der Übereinstimmung mit den maßgebenden technischen Regeln/Spezifikationen (siehe Abschnitt 2.1) mit einer Konformitätsbescheinigung nach Bauprodukten-Verordnung 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung durch das jeweilige Unternehmen

### 2 Grundlagen dieser Zertifizier- und Überwachungsverordnung-Statik ISW zur Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und Zertifizierung

- 2.1 Grundlage für die Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung und die nachzuweisende Organisation und Dokumentation ist die Anlehnung an die Anforderungen von EN 1090-1 in der jeweils gültigen Fassung. Mitgeltende Normen sind u.a. EN ISO/IEC 17065, EN ISO 19011 und EN ISO/IEC 17021.
- 2.2 Das Zertifikat wird durch das ISW erteilt, wenn die Anforderungen an die Bemessung des Bauprodukts konform der zur Ausführung nach der maßgebenden technischen Regel EN 1090-1 und – wenn zutreffend – EN 1090-2 und/oder EN 1090-3 sind, eine Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1 durch das bemessende Unternehmen eingerichtet ist und eine laufende Überwachung dieses Unternehmens durch das ISW stattfindet.
- 2.3 Das Unternehmen stellt einen Antrag auf Erstinspektion, Überwachung und Zertifizierung der Organisation und Dokumentation in Anlehnung an EN 1090-1 und gegebenenfalls EN 1090-2 und oder EN 1090-3. Dieser Antrag, einschließlich der dazu gehörenden Checkliste, dient zur Darstellung des Unternehmens hinsichtlich seines verantwortlichen Personals, seiner betrieblichen Einrichtungen, der verwendeten Bemessungsprozesse sowie der sonstigen qualitätssichernden Maßnahmen und wird durch ISW einer Prüfung und Bewertung unterzogen.
- 2.4 Aufgabe des Unternehmens ist es, die dem Antrag beigefügte Checkliste vollständig zu beantworten, und die notwendigen Unterlagen beizufügen. Sofern eine ausreichende Beschreibung der einzelnen Elemente in der Checkliste nicht möglich ist, kann dies auch auf weiteren Anlagen erfolgen. Enthalten vorhandene Dokumente (z. B. Verfahrens-/Arbeitsanweisungen) ausreichende Hinweise, so kann darauf verwiesen werden. Diese Dokumente sind dem Antrag beizufügen.
- 2.5 Bei Überwachungen sind lediglich die Änderungen gegenüber der letzten Inspektion anzugeben.
- 2.6 Das Unternehmen muss sich mit Stellung des Antrages damit einverstanden erklären, dass die Daten dieses Antrages elektronisch erfasst und die Inhalte der Zertifikate veröffentlicht werden.

- 2.7 Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und beigefügten Anlagen wird durch die Unterschrift auf dem Antrag durch die Geschäftsleitung oder einen bevollmächtigten Mitarbeiter und gegebenenfalls Abstempelung bestätigt und die notifizierte Stelle wird mit der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten beauftragt.  
Es gelten die Bestimmungen der Zertifizier- und Überwachungsverordnung-Statik ISW und die Allgemeinen Bestimmungen zur Gültigkeit von Zertifikaten über die Organisation und Dokumentation in Anlehnung an EN 1090-1 (siehe Anhang der ZÜVOISW).
- 2.9 Grundlage sind auch die allgemeinen Hinweise auf dem Antrag auf Erstinspektion / Überwachung / Zertifizierung von ISW (Formblatt „Antrag Statik“).

### **3 Durchführung der Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und Zertifizierung**

- 3.1 Das ISW führt verantwortlich das Verfahren zur Überwachung, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung durch.
- 3.2 Das Verfahren zur Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und Zertifizierung betrifft:
- die Prüfung, ob das Unternehmen eine Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1 eingerichtet hat, um die Konformität der Bemessung des Bauprodukts mit den gültigen Bemessungsnormen sicher zu stellen;
  - die Bewertung, ob die Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1 geeignet ist, dass das Bauprodukt konform den technischen Spezifikationen nach Abschnitt 1 bemessen und hergestellt werden kann;
  - bei positivem Ergebnis der Prüfung und Bewertung die Ausstellung des grundsätzlich unbefristeten Zertifikats, für das in Abschnitt 1 genannte Bauprodukt und Unternehmen des Kunden durch das ISW;
  - bei negativem Ergebnis der Prüfung und Bewertung die Nicht-Ausstellung des grundsätzlich unbefristeten Zertifikats, für das in Abschnitt 1 genannte Bauprodukt und Unternehmen des Kunden durch das ISW;
  - die Durchführung entsprechender Maßnahmen, wenn feststeht, dass das Bauprodukt nicht oder nicht mehr konform der in Abschnitt 1 genannten technischen Spezifikation hergestellt werden kann, weil die Bemessung nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt oder andere in Abschnitt 2 aufgeführte Voraussetzungen nicht eingehalten werden;
  - die Nicht-Ausstellung, die Aussetzung, die Einschränkung oder die Einziehung des Zertifikats, bei schwerwiegender Nichtkonformität;
  - die Pflicht des Unternehmens, ein Vermerk „ungültig“ auf dem Zertifikat anzubringen, bei Änderung der Zertifizierstelle, bei Zurückziehung des Zertifikates durch ISW oder bei Kündigung dieses Vertrages nach Abschnitt 7.3;
  - die Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und/oder gegebenenfalls Zertifizierung durch das ISW nach Abschnitt 5.
- 3.3 Das ISW verpflichtet sich, die Ergebnisse einer vorliegenden Erstinspektion, Überwachung und/oder gegebenenfalls Zertifizierung, die Nicht-Ausstellung, die Aussetzung und/oder die Zurückziehung des Zertifikates durch eine andere notifizierte Überwachungs- und Zertifizierstelle für das in Abschnitt 1 genannte Bauprodukt des zu bewertenden Herstellwerkes bei der Überwachung / Bewertung / Zertifizierung zu berücksichtigen.
- 3.4 Das ISW hat das Recht, vom Unternehmen des Kunden zusätzliche Informationen und Nachweise zu verlangen, die zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Überwachungs- und Zertifizierstelle nach Abschnitt 3.2 erforderlich sind.

### **4 Aufgaben des Unternehmens**

- 4.1 Das Unternehmen muss durch seine Erstprüfung und seine laufende Prüfung, dokumentiert über seine Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1, sicherstellen, dass die von ihm bemessenen Bauprodukte konform den Anforderungen zur Ausführung nach den Spezifikation(en) nach Abschnitt 2.1 sind. Gegebenenfalls sind in Absprache mit ISW die

notwendigen Anforderungen zu spezifizieren. Grundsätzlich hat dabei das Unternehmen des Kunden gegebenenfalls sämtliche für die Ausführung jeweils geltenden nationalen Vorschriften, Gesetze, Normen und Regelungen des Landes zu beachten, innerhalb dessen Grenzen das bemessene und hergestellte Produkt zur Verwendung vorgesehen ist!

- 4.1 Die Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1 ist zu dokumentieren, zu bewerten und die Bewertung ist dem ISW nachzuweisen. Die Dokumentation zur Bewertung der Organisation und der Unternehmensdokumentation nach EN 1090-1 ist entsprechend der im Rahmen der Unternehmensdokumentation festgelegten Dauer aufzubewahren.
- 4.2 Das Unternehmen muss Änderungen bezüglich der in Abschnitt 1.1 und 2.1 aufgeführten Spezifikation(en), die es betreffen, unverzüglich und schriftlich dem ISW mitteilen. Das Unternehmen ist verpflichtet, über alle maßgebenden Bemessungseigenschaften und Ergebnisse der Bemessungsprüfung, innerhalb des laufenden Verfahrens der Erstinspektion, Überwachung, Bewertung und möglichen Zertifizierung, das ISW zu informieren.
- 4.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, dem ISW die Berichte einer bereits erfolgten Überwachung und/oder Zertifizierung, einer Nicht-Ausstellung, einer Aussetzung und/oder einer Zurückziehung des Zertifikates durch eine andere Überwachungs- oder Zertifizierstelle für die Bemessung der im Abschnitt 1 genannten Bauprodukte und sein Unternehmen unaufgefordert vorzulegen. Das ISW hat das Recht, direkt von der Stelle, die die Zertifizierungstätigkeiten vorgenommen und die Berichte ausgestellt hat, Auskünfte einzuholen.
- 4.5 Das Unternehmen verpflichtet sich, bei Änderung der Zertifizierstelle, im Falle der Zurückziehung des Zertifikates durch ISW oder einer Kündigung des Vertragsverhältnisses, die Originale des Zertifikats unmittelbar dem ISW zurückzugeben, sofern die auf dem Zertifikat vermerkte Frist bis zur nächsten Überwachung noch nicht abgelaufen ist.

## 5 Aufgaben von ISW

- 5.1 Das ISW führt die Erstinspektion oder die Überwachung, die Bewertung und gegebenenfalls die Zertifizierung durch.
- 5.2 Die Erstinspektion / Überwachung / Bewertung / Zertifizierungsentscheidung betrifft:
  - die Erstinspektion des Unternehmens, Prüfung der Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1 des Unternehmens, deren Bewertung und die Zertifizierungsentscheidung;
  - die regelmäßige Überwachung des Unternehmens, der Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1, die Bewertung und die Zertifizierungsentscheidung;
  - die erforderliche Ausstellung von Berichten, Überwachungsberichten, Bewertungsberichten, Auditprotokollen;
  - gegebenenfalls die Ausstellung des Zertifikates zur Bestätigung der Konformität im Umgang mit EN 1090-1;
  - gegebenenfalls die Nichtausstellung des Zertifikates;
  - gegebenenfalls die Änderung, Aussetzung, Zurückziehung eines Zertifikates;
- 5.3 Der Aufwand für die Erstinspektion / Überwachung / Bewertung, Zertifizierungsentscheidung und damit gegebenenfalls Zertifizierung / Aufrechterhaltung der Zertifizierung richten sich nach der / den in Abschnitt 1 und 2 aufgeführten Spezifikation(en). Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht im Detail vertraglich geregelt sind, handelt das ISW in Abstimmung mit dem Unternehmen nach eigenem Ermessen. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) und/oder das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat das Recht, in begründeten Fällen, zusätzliche Überwachungen zu veranlassen.
- 5.4 Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat das Recht – in Absprache mit dem Unternehmen – vor Ort Witness-Audits (Beobachtungen der Prüfung) durchzuführen, deren grundsätzliche Durchführung rechtzeitig mit dem Unternehmen abgesprochen werden sollte.

- 5.5 Das ISW kann veranlassen, dass Mitarbeiter von ISW während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebsräume des Unternehmens, im Beisein eines Vertreters des Unternehmens, betreten dürfen, um die für die Überwachung notwendige Prüfungen durchzuführen. Das ISW fasst, im Falle der Durchführung durch das ISW, die Ergebnisse dieser Überwachung und deren Bewertung in einem gesonderten, formlosen Bericht zusammen.

## 6 Berichterstattung und Auskunftspflicht

- 6.1 Über die Ergebnisse der Erstinspektion / Überwachung / Bewertung wird das ISW dem Unternehmen nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse einen Bericht zusenden.
- 6.2 Gibt es seitens des Unternehmens innerhalb von einem Monat nach Zugang des Berichtes gegen die darin enthaltenen Ergebnisse der Erstinspektion / Überwachung Einwände, so prüft das ISW diese unter Beteiligung des Benannten der Leitung (BdL) und führt, in Absprache mit dem Unternehmen, gegebenenfalls weitere Maßnahmen durch.
- 6.3 Das ISW ist befugt, die DAkkS und/oder das DIBt über die Ergebnisse der Erstinspektion / Überwachung / Bewertung zu unterrichten und ihm Einsicht in die zutreffenden Unterlagen zu gewähren.
- 6.4 Das ISW ist befugt, bei einer Aufhebung dieses Vertrages, die Ergebnisse der Erstinspektion, Überwachung und/oder Zertifizierung, ebenso die Berichte über die Nichtausstellung, die Aussetzung oder die Zurückziehung des Zertifikates der vom Unternehmen neu vorgesehenen Überwachungs- und/oder Zertifizierstelle zur Verfügung zu stellen.

## 7 Nichtkonformität

- 7.1 Wenn festgestellt wird, dass bezüglich der Regelungen der in Abschnitt 2.1 genannten technischen Spezifikationen Nichtkonformität besteht, fordert das ISW das Unternehmen auf, die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall ein Monat beträgt, zu beseitigen. Am Ende der Frist ist das ISW berechtigt, eine Inspektion durchzuführen. Bei Feststellung erhöhter potentieller Gefahren oder möglicher Folgeschäden durch die Nichtkonformität, informiert das ISW unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik und/oder die Marktüberwachung. In jedem Fall wird bei Feststellung erheblicher Nichtkonformitäten das Zertifikat durch das ISW entzogen.
- 7.2 Befolgt das Unternehmen die Pflichten nach Abschnitt 4 bis Abschnitt 6 dieses Vertrages nicht, so ist das ISW berechtigt, das Zertifikat zu entziehen und diesen Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag fristlos zu kündigen und teilt dies dem Deutschen Institut für Bautechnik und/oder der Marktüberwachung unter Angabe der Gründe mit.
- 7.3 Im Übrigen wird auch auf den Anhang zur ZUVOISW-Statik verwiesen.

## 8 Vertraulichkeit

- 8.1 Es wird sichergestellt, dass der Leiter von ISW und alle seine internen und externen Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das ISW, bezüglich aller betriebsinternen Informationen über Personen, technische Details und sonstiger Betriebsinterna zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtet sind, das heißt zur Bewahrung von Stillschweigen gegenüber Dritten bezüglich dieser Informationen.  
Dazu gehören auch alle Informationen, die in diesem Zusammenhang von Kunden des ISW an externe und interne Mitarbeiter von ISW gelangen. Das gilt auch für externe und interne Mitarbeiter, die nicht direkt mit dem Kunden Kontakt hatten.
- 8.2 Weiterhin wird ausdrücklich sichergestellt, dass keine im Zusammenhang mit dem antragstellenden Unternehmen stehende Beratungstätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor der durchzuführenden Zertifizierungstätigkeit stattgefunden hat oder stattfinden wird und keine mit der Erstinspektion oder Überwachung im Zusammenhang stehenden Leistungserbringungen, materiell oder immateriell, vom oder an den Kunden erfolgt sind bzw. erfolgen.

- 8.3 Die absolute Vertraulichkeit, Objektivität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, das Freisein von Interessenkonflikten, das Freisein von Vorurteilen, das Freisein von Voreingenommenheit, Neutralität, Fairness, Offenheit, Geradlinigkeit, Abstandswahrung, Ausgewogenheit im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Erstinspektion und Überwachung in Anlehnung an EN 1090-1 und/oder sonstiger Vorschriften und absolute Loyalität aller Mitarbeiter des ISW zum akkreditierten System des ISW wird ausdrücklich durch das ISW erklärt.

## 9 Beschwerden

- 9.1 Das Unternehmen ist verpflichtet, Aufzeichnungen aller Beschwerden zu erstellen und aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung seiner Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Diese Aufzeichnungen sind dem ISW auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 9.2 Das Unternehmen muss geeignete Maßnahmen in Bezug auf solche Beschwerden vorsehen und ergreifen sowie in Bezug auf jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen.
- 9.3 Das Unternehmen muss die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

## 10 Kosten

Die Kosten für die Überwachung, der mit der Zertifizierungstätigkeit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und gegebenenfalls die Kosten für die Zertifizierung des Unternehmens und der Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1, richtet sich nach den schriftlich vereinbarten Kosten, ansonsten nach der jeweils zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Kostentabelle nach Formblatt FB „Kostentabelle“ des ISW. Kostenschuldner ist in jedem Fall das Unternehmen des Kunden.

## 11 Veröffentlichung und Werbung

Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Berichte dürfen vom Unternehmen nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe in Auszügen bedarf einer schriftlichen Zustimmung vom ISW

Weiterhin gelten die Hinweise auf dem Antrag auf Überwachung / Zertifizierung von ISW (Formblatt „Antrag Statik“).

## 12 Haftung

- 12.1. Wird das Unternehmen wegen mangelhafter Beschaffenheit oder mangelhafter Lieferung der Überwachungsgegenstände in Anspruch genommen, so können deshalb keine Regressansprüche gegen das ISW geltend gemacht werden. Diese werden ausdrücklich ausgeschlossen. Das Unternehmen ist in diesem Falle verpflichtet, das ISW von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 12.2 Die Ansprüche des Unternehmens gegen das ISW, wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages sowie Ansprüche auf Schadenersatz, verjähren nach sechs Monaten, wenn nichts durch andere gesetzliche Regelungen bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Zugang des/der Zertifikate(s) / der Berichte gemäß den Abschnitten 6 und 7 oder weiterer schriftlicher Mitteilungen des ISW über die ausgeführte Erstinspektion / Überwachung.

## 13 Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Der Vertrag ist unbefristet abgeschlossen.

- 13.2 Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß Abschnitte 7.3 und 7.4.
- 13.3 Unabhängig von der in Abschnitt 13.2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag der Zurückziehung der in Abschnitt 2.1 genannten Spezifikation(en).
- 13.4 Das Unternehmen ist immer verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages seine Originale des Zertifikates dem ISW unverzüglich zurückzugeben, solange die auf dem Zertifikat genannte Überwachungsfrist noch nicht abgeschlossen ist.
- 13.5 Die Beendigung des Zertifizier- und Überwachungsvertrages wird dem Deutsche Institut für Bautechnik und gegebenenfalls den anderen notifizierten Überwachungs- und Zertifizierstellen mitgeteilt.

#### 14 Sonstiges

- 14.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von ISW, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 14.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.
- 14.5 Wir empfehlen dem Unternehmen (freiwillig), ISW sämtliche Beratungs- und Vorbereitungskosten mitzuteilen, um eine Beurteilung der fairen Beratung vorzunehmen.

## Anhang zur ZÜVOISW-Statik

### Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeit von Zertifikaten über die Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1 in Anlehnung an EN 1090-1 und den zugehörigen Schweißzertifikaten

1. Zertifikate sind unbefristet gültig, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:
  - a) Die Inhalte der relevanten Normen haben sich nicht geändert.
  - b) Die Bedingungen hinsichtlich der konstruktiven Bemessung im Unternehmen oder die Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1 haben sich nicht wesentlich verändert.
  - c) Es besteht ein gültiger Vertrag mit der Überwachungsstelle und der Zertifizierstelle.
  - d) Die in Anlehnung an Tabelle B.3 von EN 1090-1 festgelegten Überwachungsintervalle werden eingehalten. Der Antrag auf Überwachung ist mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Überwachungstermins entsprechend dem aktuellen Zertifikat zu stellen.
  - f) Die Überwachungsberichte bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates gegeben sind. Die Berichte liegen der Zertifizierstelle vor.
2. Eine außerplanmäßige Überwachung beim Unternehmen ist ggf. durch die Zertifizierstelle zu veranlassen, wenn z.B. eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
  - a) Wesentliche Änderungen in der Organisation und Dokumentation nach EN 1090-1.
  - b) Aufnahme eines neuen oder modifizierten Bemessungsverfahrens, wenn dieses eine der zu bewertenden Eigenschaften beeinflusst.
  - c) Wechsel der im Zertifikat genannten Produkte, die bemessen werden sollen.
3. Die erste laufende Überwachung beim Unternehmen ist in der Regel ein Jahr nach der Erstinspektion durchzuführen. Sind keine wesentlichen Korrekturmaßnahmen erforderlich, richtet sich die Häufigkeit der folgenden Überwachungen nach den Regelungen von EN 1090-1, Tabelle B.3. In begründeten Fällen kann die Zertifizierungsstelle von dieser Regelung abweichen. In jedem Fall werden die Fristen vertraglich festgelegt.
4. Das Unternehmen ist verpflichtet, den jeweils aktuellen Bericht zur Erstinspektion / Überwachung unmittelbar nach dessen Eingang der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen, wenn Überwachungsstelle und Zertifizierstelle nicht die gleiche Organisation ist. Auf Grundlage des Berichtes und dessen Bewertung wird die Zertifizierstelle bei positivem Ergebnis dem Unternehmen eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung des Zertifikates zur Verfügung stellen, ein geändertes Zertifikat ausstellen oder bei negativem Ergebnis der Überwachung und Bewertung das Zertifikat einzuschränken, auszusetzen oder zu entziehen.
5. Die Verwendung von Zertifikaten darf nur gemeinsam mit der unter 4.) genannten, gültigen Bestätigungen der Zertifizierungsstelle erfolgen.
6. Die Zertifizierstelle ist verpflichtet, Zertifikate einzuschränken, auszusetzen oder für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall ist das Original des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle vom Unternehmen zurückzufordern und von diesem auszuhändigen.
7. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf ein Zertifikat nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Zertifikate stehen.
8. Das Unternehmen ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf der statischen Berechnung und den kommerziellen Begleitpapieren auf die erfolgreiche Zertifizierung hinzuweisen. Der Inhalt des Hinweises darf sich nur auf die im Zertifikat genannten Bauprodukte und das Unternehmen beziehen; es bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch ISW, das diesen Hinweis nur mit gerechtfertigter Begründung verweigern darf. Die Verwendung des Logos von ISW z.B. im Briefkopf des Unternehmens und/oder auf seiner Homepage, ist nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung mit ISW und definierter Verwendung zulässig.

9. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle Hinweise auf die Zertifizierung nicht mehr zu verwenden, wenn die Gültigkeit des Zertifikats abgelaufen, eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen ist.
10. Überwachungs- und Zertifizierungsberichte dürfen vom Unternehmen nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe in Auszügen bedarf einer schriftlichen Zustimmung vom ISW.
11. Die Zertifizierung darf nicht in einer Weise verwendet werden, die ISW in Misskredit bringen könnte und es dürfen keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierungstätigkeit getroffen werden, die ISW als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;

